



Richtlinie zur Errichtung von Parklets im öffentlichen Raum für die Gastronomie vom 20.03.2023

(gültig in geänderter Fassung vom 25.07.2023)

Was ist ein Parklet:

Ein Parklet ist ein Stadtmöbel auf ehemaligen Parkplatzflächen außerhalb von Gehwegen, das den Gastronomen mittels Aufbauten mehr Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum ermöglicht.

Voraussetzungen:

- Antragstellende müssen eine Gaststätte im Sinne des HGastG führen.
- Genehmigung nur auf Antrag mit einem Lageplan / Foto auf dem die Parkletfläche eingezeichnet ist.
- Dauer der Genehmigung maximal 2 Jahre ganzjährig.
- Sondernutzungsgebühren in Höhe von derzeit jährlich 15 €/m².
- Der Antragsteller stellt sicher, dass insbesondere in den Nachtstunden die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Bei missbräuchlicher Nutzung der Fläche oder mehrfach begründeten Anwohnerbeschwerden, insbesondere wegen Lärm, ist ein Widerruf möglich.
- Vorliegen einer gültigen Haftpflichtversicherung in deren Versicherungsumfang das Parklet enthalten ist. Ggf. ist eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sicherheitsrelevante Anforderungen:

Nicht genehmigungsfähig sind Parklets:

- 5 m vor und hinter Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen.
- vor Grundstücksein- und ausfahrten (ggf. auch gegenüber), Feuerwehranfahrtszonen, Rettungswege.
- auf Behindertenparkplätzen, Taxiständen, Liefer- und Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätzen, Ladeplätzen für E-Autos.
- durch das Parklet eine Gehwehbreite von 1,20 m unterschritten würde



An der zur Fahrbahn zeigenden Ecke in Fahrtrichtung eine rot-weiß-reflektierende Schraffenbake in der Mindesthöhe der Einfassung in Form eines Schildes oder einer selbstklebenden Folie an dem Parklet anzubringen.

Besondere Fälle

Dort, wo halbhüftiges Parken angeordnet ist, unterliegt die Genehmigung eines Parklets einer Einzelfallprüfung.

An Straßen mit einer direkt angrenzenden Umweltspur oder Busspur und einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder überdurchschnittlichem Schwerverkehrsanteil ist eine sicherheitsbezogene Einzelfallprüfung erforderlich. Ergebnis einer Einzelfallprüfung kann sein, dass der Abstand zwischen genutztem Fahrbahnrand und genutzter Gastronomiefläche mindestens 0,5 m betragen muss.

Technischen Anforderungen

Parklets dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- Länge: In der Regel in der Breite des Gebäudes, vor welchem sich der Gastronomiebetrieb befindet, maximal jedoch 10 m. Wenn in einem Gebäude zwei oder mehr Gastronomiebetriebe ansässig sind, die Interesse an einem Parklet haben, kann die Genehmigung des einzelnen Parklets auf die Breite der jeweiligen Geschäftsfront reduziert werden.
- Tiefe: Die Tiefe richtet sich nach der Breite des Parkraums. Sie muss einen Mindestabstand von 0,3 m zur Fahrbahn einhalten.
- Die Konstruktion darf nicht mit dem Boden verankert werden.
- Die Konstruktionshöhe schließt barrierefrei an den Gehweg an.
- Die Rinnenfunktion (Straßenentwässerung) darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die erforderliche Abgrenzung zu allen Seiten (außer zum Gehweg) durchgehend in einer Höhe von mindestens 90 cm bis max. 1,0 m, gemessen innen ab Oberkante Fertigfußboden. Betreten nur vom Gehsteig aus.
- Einfriedung ist als offene oder geschlossene Konstruktion in Holz oder/und Stahl (optimal: DB 703, verzinkt, Edelstahl, volltransparentes Sicherheitsglas) auszuführen.
- Revisionsöffnungen sind zugänglich zu halten (Hinweise siehe nachfolgend)

Gestalterische Anforderungen:

- Parklets sollen stilistisch in sich einheitlich gestaltet werden. Neben der Konstruktion und der Einfriedung zum Verkehrsraum zählt dazu eine sich einfügende Möblierung (Tisch- und Stuhlmöblierung, Pflanzgefäße, Sonnenschirme).



- Eine Bepflanzung der Einfassungen ist möglich und erwünscht. Diese darf die maximale Höhe von 1,0 m um 20 cm überschreiten.
- Eine Einfassung aus volltransparentem Sicherheitsglas darf die maximale Höhe von 1,0 m um 50 cm überschreiten.
- Die Einfassung ist zu jeder Zeit zum Gehweg hin offenzuhalten.
- Als Witterungsschutz dürfen Sonnenschirme mit einer lichten Höhe von mindestens 2,0 m aufgestellt werden. Diese sind entsprechend zu sichern.
- Feste Überdachungen, Pergolen und Sonnensegel sind aus statischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig.
- Zelte bzw. feste gebäudeähnliche oder zeltartige Auf- und Umbauten sind nicht gestattet.
- Das Aufstellen von Lautsprechern ist nicht gestattet.
- Leitungszuführungen auf dem Gehweg und im Luftraum sind nicht erlaubnisfähig.
- Parklets dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig. Aushänge, wie Speisekarten o.ä. sind nur im Innenbereich an der Einfassung zulässig.

Anforderungen und Hinweise an die Konstruktion

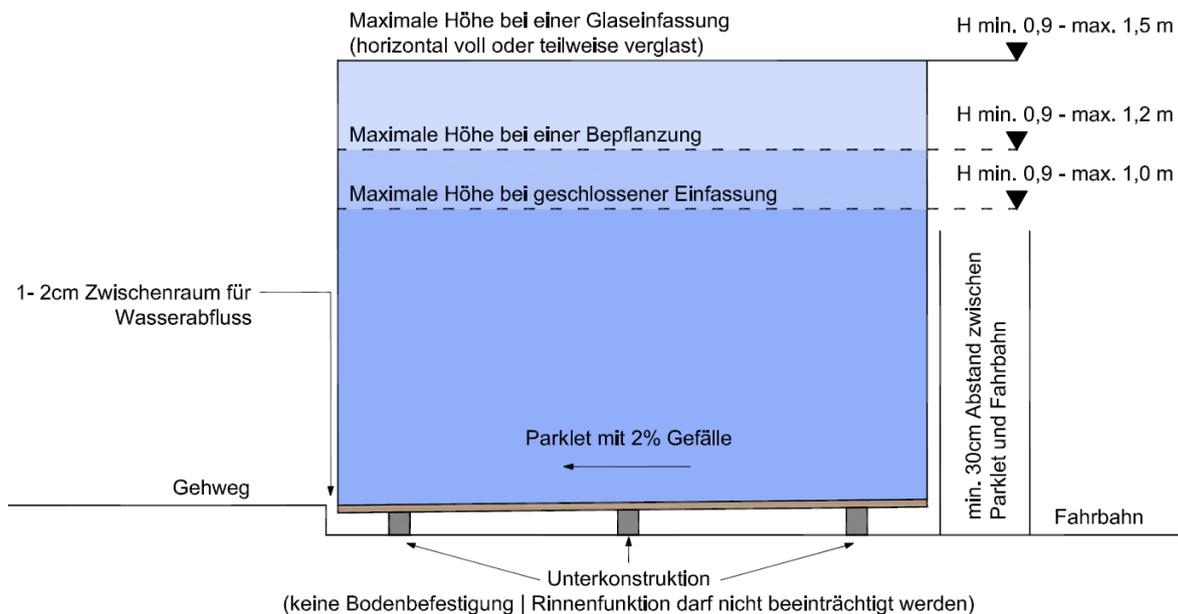


Abbildung 1: Gestaltungs- und Bautipps für Parklets, Quelle: Landeshauptstadt Wiesbaden 2023



Konstruktiver Holzschutz

Damit die Materialien, insbesondere das verwendete Holz, lange halten, sollten die Grundregeln des konstruktiven Holzschutzes beachtet werden. Dieser sieht eine Bauweise vor, die das Eindringen von Wasser ins Holz reduziert.

Dazu sollte die Oberfläche so gestaltet werden, dass Wasser ablaufen kann. Das Parklet wird dabei nicht genau horizontal aufgebaut, sondern mit einer leichten Neigung von etwa 2 Prozent zum Gehweg hin. Zwischen Gehweg und Parklet sollte dann ein Schlitz von etwa 1 Zentimeter verbleiben, in den Wasser vom Gehweg und das Wasser vom Parklet fließen kann.

Revisionsöffnungen:

Mancherorts entstehen Konflikte zwischen den vorgesehenen Standorten für Parklets und den im Untergrund befindlichen Infrastrukturen, insbesondere von Versorgungsleitungen und Wasserabläufe. Im Rahmen des Pilotprojektes Moritzstraße sowie aus dem Erfahrungsschatz anderer Städte sind einige gute Lösungsansätze formuliert worden, mit welchen die Konflikte teilweise ausgeräumt werden konnten.

Grundsätzlich ist das nachträgliche Überbauen von Versorgungs- und Netzanschlussleitungen nach dem DVGW Regelwerk G 459 und der Satzung der WLW ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig.

Voraussetzung dafür ist, dass nicht alle Streckenarmaturen und Unterflurhydranten überbaut werden und zu diesen ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten wird.

Ventilbohrschellen und Hausanschlussschieber können nur überbaut werden, wenn eine Revisionsklappe in das Parklet eingebaut wird. Diese müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Bei einer Parklethöhe von 15 cm muss die Öffnung ein liches Maß von 60 x 60 cm der Trägerkonstruktion aufweisen.
- Bei Fernwärmearmaturen muss das Maß mindestens 80 x 80 cm betragen.
- Ist das Parklet höher als 15 cm, müssen die Öffnungen individuell angepasst werden. Hierbei gilt: Je höher das Parklet, desto größer die Öffnung.
- Die Revisionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich sein.
- Die Straßenkappe muss sich dauerhaft mittig in der Öffnung befinden.
- Befindet sich eine Gasleitung unter dem Parklet, muss der Mindestabstand zwischen den Terrassendielen 1-2 mm betragen.
- Alle von der ESWE zu entfernenden Teile (Revisionsklappen, Geländer) dürfen nur mit 10er Außenkantschrauber gesichert werden.
- Auf der Klappe muss dauerhaft und gut sichtbar ein Hinweisschild mit der darunter befindlichen Leitungsart angebracht werden.